

Stadt Abenberg



Die Stadt Abenberg erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Ortsteiles Beerbach der Stadt Abenberg

(VES-EWS)

vom 21.06.2021

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Abenberg erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungsanlage des Ortsteiles Beerbach der Stadt Abenberg durch Maßnahmen an dieser Einrichtungseinheit, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden. Die vorhandene Teichkläranlage in Beerbach wird künftig aufgrund der schwachen Vorflutverhältnisse aufgelassen und das Abwasser über eine Druckleitung an die Kläranlage Wassermungenau angeschlossen. Aus Gründen der Zukunftsfähigkeit geschieht dies durch den Anschluss des Ortsnetzes Beerbach an die Kläranlage Wassermungenau. Die Mischwasserbehandlung wird weiterhin im Stauraumkanal im OT Beerbach beibehalten.

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Neubau einer hydraulischen Pumpstation (Nassaufstellung)
- Die Maschinentchnik wird in zwei Schächten [Pumpenschacht (Pumpen), Molchschant (MID, Molchschleuse)] angeordnet.
- Die Elektrotechnik wird nach dem Stand der Technik errichtet. Die Datenübertragung (Durchflussmengen, Störmeldungen, etc.) und Steuerung erfolgt über das Prozessleitsystem der Kläranlage Abenberg.
- Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet wird als Druckleitung ein speziell dafür entwickeltes Rohrsystem mit automatischer Leckage-Überwachung verwendet. Die Abstimmung erfolgte mit dem Wasserversorger der Reckenberg-Gruppe und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg. Die Leitungsverlegung erfolgt nahezu vollständig mittels Kabelpflug. Die Leitung hat einen Innendurchmesser von 90 mm und eine Gesamtlänge von etwa $L = 1.600$ m.
- Die Druckleitung beginnt am Pumpwerk Beerbach und endet am östlichen Ortsrand im Kanal in Wassermungenau.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,

oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Artikel 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
- (4) Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (5) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 % des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 228.591,96 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,56 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 5,37 €. |

(4) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(5) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des tatsächlichen Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der vorläufige Beitrag wird wie folgt zur Zahlung fällig:

- 1/3 am 01.08.2021
- 1/3 am 01.10.2021
- 1/3 am 01.12.2021.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abenberg, den 21.06.2021

Stadt Abenberg



Susanne König

1. Bürgermeisterin

Tag der Bekanntmachung: 25.06.2021

In Kraft getreten am: 06.07.2021